Landeshauptstadt
München
Baureferat

Landeshauptstadt München, Baureferat
81671 München

Bezirksausschuss 7
Günter Keller
Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

Gartenbau Unterhalt, Sachgebiet Süd
Bau-G31

Friedenstraße 40
81671 München
Telefon:
Dienstgebäude:
Inninger Str. 30

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
24.02.2026			18.05.2026

[LHM-intern]

Nutzungskonzept Luise-Kiesselbach-Platz

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08706 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark
vom 24.02.2026

Sehr geehrter Herr Keller,
sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 24.02.2026 hat der Bezirksausschuss den Antrag beschlossen, dass die Grünfläche am Luise-Kiesselbach-Platz geschützt und ökologisch aufgewertet werden soll. Dazu soll der gesamte Platz in die Grünanlagensatzung aufgenommen werden und für Veranstaltungen ein Nutzungskonzept für mit Schotterrasen ausgestatteten Flächen erlassen werden.

Dazu teilen wir folgendes mit:

Die Ausweitung des Geltungsbereiches der Grünanlagensatzung auf den gesamten Luise-Kiesselbach-Platz ist wie beantragt vorgesehen. Geplant ist die Aktualisierung Grünanlagensatzung für das gesamte Stadtgebiet, dies hat letztmalig im Jahr 2012 stattgefunden. Insbesondere sollen damit die stadtweit notwendigen Flächenaktualisierungen bzw. Anpassungen des Geltungsbereichs vollzogen werden.

Die Anpassung des Flächenumgriffs am Luise-Kiesselbach-Platz ist dabei eine von zahlreichen anderen. Der Beschluss soll im Laufe des Jahres dem neuen Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

[LHM-intern]

Für die Genehmigung von Veranstaltungen auf dem Luise-Kiesselbach-Platz ist das Kreisverwaltungsreferat zuständig. Zu den vom Bezirksausschuss gewünschten Richtlinien im Umgang mit der Fläche teil das Kreisverwaltungsreferat folgendes mit:

„Art, Anzahl und Dauer sowie Gesamtzahl der Veranstaltungstage

Art:
Nach der Grünanlagensatzung sind Veranstaltungen aller Art verboten, vgl. § 2 Abs 2 Nr. 1 Grünanlagensatzung. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden, siehe § 3 Abs. 1 Grünanlagensatzung. Um dieses Ermessen zu regeln, wurden bereits in 2007 mittels Beschluss (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 V 09646) Rahmenbedingungen hierfür konkretisiert. Dabei gelten grds. folgende Regelungen:

- *Es können keine Veranstaltungen zugelassen werden, welche aus rein wirtschaftlichen Interessen durchgeführt werden, sondern diese sollen vorrangig anderen, d. h. sozialen, religiösen, kulturellen, usw., Zwecken dienen.*
- *Sollten Veranstaltungen zugelassen werden, müssen diese der breiten Öffentlichkeit zugänglich sein, Privatfeiern sind nicht zulässig.*
  Dies bedeutet auch, dass keine Einfriedungen bzw. Abgrenzungen der Veranstaltungsfläche möglich ist und keine Eintrittsgelder erhoben werden können.

Anzahl:
Faktisch haben bspw. im Jahr 2025 acht verschiedene Veranstaltungen auf dem Luise-Kiesselbach-Platz stattgefunden. Damit ist der Luise-Kiesselbach-Platz als Veranstaltungsfläche aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats gut und vielseitig ausgelastet. Weitere Vorgaben zur Anzahl der zulässigen Veranstaltungen werden vom Kreisverwaltungsreferat nicht vorgegeben.

Dauer:
Die maximale Dauer von Veranstaltungen in Grünanlagen wurde bereits im Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 13.03.2007 (s.o.) festgelegt. Hiernach soll eine Veranstaltung maximal 10 Tage am Stück betragen. Von dieser Regelung können jedoch Ausnahmen für eine Dauer von bis zu vier Wochen gemacht werden.

Eine Ausnahme besteht für die Dauer der Christkindlmärkte (inklusive Auf- und Abbauzeiten), welche in den städtischen Veranstaltungsrichtlinien festgelegt ist.

Vorgaben für Lärm- und Lichtemissionen

Der Veranstalter hat im Rahmen der Antragstellung auch Angaben zu geplanten lärmintensiven Veranstaltungsteilen (z.B. Musik) und ebenso zu geplanten Aufbauten (z.B. Lichtpyramide) zu machen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahren werden stets die jeweils betroffenen Fachdienststellen, wie z.B. das Referat für Klima- und Umweltschutz, angehört, welches dann für die jeweiligen Veranstaltungen individuelle Auflagen erlässt. Derartige einzelfallbezogenen Auflagen in Bezug auf Immissionen (Lärm und Licht) werden vom Kreisverwaltungsreferat als zielführender im Vergleich zu allgemeinen Vorgaben aus einem Nutzungskonzept angesehen. Darüber hinaus hat das Thema der Immissionen keinen fachlichen Bezug zur Widmung der Fläche als Grünanlage.

Vorgaben für die Abgabe in Mehrwegverpackungen sowie einen Anteil von Bioerzeugnissen

Eine solche Vorgabe für die Verwendung von Mehrwegverpackungen gibt es bereits vom

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) mit der städtischen Gewerbe- und

Bauabfallentsorgungssatzung. § 4 Abs. 8 Satz 1 der Satzung lautet: „Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden." Diese Pflicht gilt somit auch für alle Veranstaltungen auf dem Luise-Kiesselbach-Platz.

Eine feste Vorgabe für die Verwendung von Bioerzeugnissen ist rechtlich nach der Auffassung des Kreisverwaltungsreferats nicht möglich. „

Der Luise-Kiesselbach-Platz ist in Hinblick auf die Freizeit- und Erholungsnutzung im Vergleich mit anderen öffentlichen Grünanlagen wenig intensiv genutzt, so dass unseres Erachtens hinsichtlich Art und Umfang der Veranstaltungen keine Problemlage besteht.

Das Baureferat (Gartenbau) nimmt im Rahmen der Genehmigungsverfahren ausschließlich zu gartenbaufachlichen Themen Stellung (z.B. Baumschutz, Schutz von unbefestigten Rasenflächen).

Um Schäden möglichst vorzubeugen, werden Auflagen erlassen. Wenn nach längeren Veranstaltungen z.B. Teile der genutzten Rasenflächen sanierungsbedürftig sind, erfolgt die Wiederherstellung immer zu Lasten des Veranstalters. Die Abläufe bei den regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen haben sich mittlerweile eingespielt, so dass die notwendigen Abstimmungen beim Auf- und Abbau weitgehend problemlos verlaufen.

Sinnvoll erscheint für zukünftige Genehmigungsverfahren einen einheitlich gültigen Plan vorzubereiten, um insbesondere zwingend einzuhaltenden Schutzbereiche (Baumkronen) verbindlich und nachvollziehbar festzulegen. Das Baureferat (Gartenbau) wird diesem dem Kreisverwaltungsreferat zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.